



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0033 vom 24.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	10.04.2014	vorberatend
Stadtrat	08.05.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung des Buschlandweges (Teilstück zwischen Langenhorster Weg und Riedweg)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgende Allgemeinverfügung zu beschließen:

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verfügt:

Der Buschlandweg (Teilstück zwischen Langenhorster Weg und Riedweg) wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit teilweise asphaltierter und gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Buschlandweg ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Der Buschlandweg (Teilstück zwischen Langenhorster Weg und Riedweg) ist 2013 verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Das Teilstück der Straße kann somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die Widmung hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke